

## **Präambel:**

In enger Verbundenheit und getragen vom Willen zur nachhaltigen Förderung der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr sowie in Anerkennung zunehmend enger werdender öffentlicher Finanzmittel, gibt sich der

## **Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr e.V.**

folgende

## **Satzung**

in der 3. Fassung nach Anpassung durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom **04.08.2022.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.”
3. Der Sitz des Vereins ist Niedermohr.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Erziehung in Form einer ideellen, materiellen und finanziellen Unterstützung der Kindertagesstätte (KiTa) Sterntaler Niedermohr bei der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentwicklung. Der Satzungszweck wird unter anderem erfüllt durch die Ergänzung und Verbesserung der Räumlichkeiten, die Beschaffung von Angebots- und Lernmaterialien, die Finanzierung von Fortbildungsmaßnahmen, Ausflügen und Referenten oder digitalen Medien.

So soll der Förderverein nachhaltig für die Interessen und Anliegen der KiTa werben und zusätzliche Mittel für Unterhaltung und Betrieb des Kindergartens beschaffen, insbesondere für notwendige Maßnahmen und Anschaffungen, soweit die Mittel vom Träger der Einrichtung dazu nicht ausreichen. Ebenso setzt er sich für die Förderung von kulturellen, künstlerischen, sprachlichen, musischen und sportlichen Aktivitäten ein. Weiterhin pflegt der Förderverein die Beziehung zwischen Eltern, Erziehern und Freunden der Kindertagesstätte sowie zur Ortsgemeinde.

2. Zu diesem Zweck kann der Verein die Arbeit dieser Einrichtung in der Öffentlichkeit werbend unterstützen sowie Spenden sammeln, verwalten und den Zwecken der Einrichtungen endgültig zuführen. Der Verein kann vorstehende Zwecke auch in Form von eigens initiierten Veranstaltungen umsetzen, deren Erlöse der Kindertagesstätte zugutekommen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen dient allein seinem Zweck.

Mittel des Vereins dürfen daher nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Die Verwendung der Einnahmen**

1. Alle Einnahmen des Vereins dürfen, neben den Kosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Vereinsführung stehen, nur für dessen satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens, der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch an das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
2. Der Vorstand bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung
  - bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 5.000 Euro verpflichten,
  - bei der Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten,
  - für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmtem gewöhnlichen Geschäftsbetrieb liegen.

Diese Bestimmung gilt nur für das Innenverhältnis; sie beschränkt die Vertretungsmacht des Vorstandes nicht.

3. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung dies zulassen.
4. Beschaffte bewegliche Gegenstände (Sache und damit verbundenes Recht) gehen mit Übertragung in das Eigentum der Kindertagesstätte Sterntaler über.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person und Personenvereinigung werden, die durch Zahlung eines Förderbeitrags bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
2. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einem Mehrheitsbeschluss.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag gegenüber dem Vorstand erworben und bedarf dessen Zustimmung, eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig und mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
7. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus zwei Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind:
  - a) einer/einem Vorsitzenden
  - b) einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden
2. Der Vorstand bildet sich aus dem geschäftsführenden Vorstand ergänzt durch:
  - a) eine KassiererIn/einen Kassierer
  - b) eine Schriftführerin/ einen Schriftführer
3. Der Vorstand wird um einen erweiterten Vorstand ergänzt, dem bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzer angehören dürfen. Der erweiterte Vorstand hat kein Stimmrecht. Er hat ausschließlich eine beratende Funktion.
4. Der geschäftsführende Vorstand vertritt im Sinne des § 26 BGB den Verein wirtschaftlich und rechtlich. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Umsetzung der satzungsgemäßen Verwendung des Vereinsvermögens. Die/ der Vorsitzende und die/ der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein jeweils einzeln.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden nach Bedarf - mindestens jedoch einmal jährlich - einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies verlangt. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorsitzende innerhalb einer Woche erneut eine Sitzung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
8. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) den Jahres- und Finanzbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und zu beraten,
  - b) den Vorstand zu entlasten,
  - c) über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
2. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand per Brief oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem der Versendung der Einladung folgenden Werktag. Anträge der Mitglieder können auch noch bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie satzungsmäßig einberufen wurde und wenn mehr als 25 % der Mitglieder zu Beginn anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit, der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder, ausdrücklich verlangt wird.
6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sind jedoch eine Anwesenheit von mindestens 25 % der Mitglieder und eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 7 Kassenprüfung**

1. Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer/innen dürfen nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden und ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 75 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben und wird dadurch rechtswirksam.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kindertagesstätte Sterntaler Niedermohr, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
4. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt mit schlagwortartiger Bezeichnung gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 10 Übergangs- und Schlussvorschriften**

1. Falls das Registergericht oder die Finanzbehörden Änderungen dieser Satzung verlangen, wird der Vorstand ermächtigt, diese Änderungen zu beschließen.
2. Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingendes Recht verstoßen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen wird hierdurch nicht berührt.

3. Die Satzung wurde ursprünglich am 19.11.2021 nach Beratung und Abstimmung durch die Gründungsversammlung festgestellt. Diese Satzung wurde in der vorliegenden Fassung in der Mitgliederversammlung vom 04.08.2022 den Vorgaben des Amtsgerichts angepasst und wird mit der Eintragung in das zuständige Vereinsregister wirksam.

Niedermohr, den 03.08.2022

**Unterschriften von mindestens sieben Mitgliedern, die an der Gründung des Vereins teilgenommen haben (bitte neben der Unterschrift auch lesbar der Name sowie die vollständige Anschrift ergänzen):**

<b>Name</b>	<b>Vorname</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Unterschrift</b>
-------------	----------------	------------------	---------------------